

**Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang
Maschinenbau
an der Hochschule Stralsund**

vom 05. Januar 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad	5
§ 4 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen	5
§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 6 Master-Arbeit und Master-Kolloquium	13
§ 7 Gesamtnote der Master-Prüfung	14
§ 8 Abschlussgrad	14
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen	15
§ 9 Übergangsregelung	15
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfverfahren im Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 6. Oktober 2022 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) unmittelbar.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Maschinenbau wird durch §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang Maschinenbau zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund nachweisen. Die Äquivalenz von im Ausland erbrachten Noten und Abschlüssen wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Der Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Stralsund auf. Zugelassen werden können grundsätzlich Absolventen mit einem einschlägigen oder fachverwandten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die den Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen. Weitere Zugangsregelungen zum Master-Studiengang, insbesondere zur Zulassung unter Auflagen und zum Anpassungssemester für Absolventen eines Bachelor- oder vergleichbaren Studiengangs mit nur 180 ECTS-Punkten, finden sich in § 2 der Rahmenprüfungsordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungskommission. Gegebenenfalls ist die Erfüllung der Auflagen bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.

(5) Nachgewiesen werden muss ein mindestens 12-wöchiges einschlägiges Praktikum. Angerechnet werden eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum, die im Rahmen eines oder im Anschluss an einen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengang realisiert wurden. Die Anrechnung ist unter Beifügung der entsprechenden Nachweise über das Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten bei der Fakultät für Maschinenbau zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Zulassungskommission. Die Anrechnung kann auch nur teilweise erfolgen. Den Studierenden können Auflagen zur vollständigen Erfüllung des Praktikums erteilt werden. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit vorliegen.

(6) Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen wird in Zweifelsfällen von der Zulassungskommission dieses Studiengangs, bestehend aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Maschinenbau, überprüft.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung und von § 6 dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 90 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen gemäß § 5 auf die ersten zwei Fachsemester jeweils 20 ECTS-Punkte auf Pflicht- und Vertiefungspflichtmodule sowie weitere 20 ECTS-Punkte auf die jeweiligen Vertiefungswahlmodule. Im dritten Fachsemester sind 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums zu erreichen.

(3) Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit besteht. Auf § 5 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(4) Im Studiengang können sich die Studierenden innerhalb von drei Vertiefungsrichtungen (Profillinien):

- Mobilität,
- Energiesysteme und
- Moderne Produktion

spezialisieren.

Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt zusammen mit der Immatrikulation. Ein Wechsel ist bis zu einem Monat nach Beginn des zweiten Fachsemesters möglich und in Textform beim Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu beantragen.

(5) In einem Vertiefungswahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fakultätsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Vertiefungswahlmodule angeboten werden.

(6) Die Module und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Sollen Module und/oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen stattdessen auf Englisch erfolgen, gibt dies der Fachdozent für alle Studierenden eines Semesters einheitlich zum Semesterbeginn bekannt, sofern im Modulhandbuch Englisch als andere Sprache vorgesehen ist. Auf § 9 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad

§ 4 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erbrachte, unbenotete Prüfungsleistung auf mindestens ausreichendem Niveau und mit eigener ECTS-Wertung, die zum Bestehen des Moduls notwendig ist. Die/der Lehrverantwortliche soll i.d.R. die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises können u. a. Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Vorträge oder Präsentationen sein.

(2) Prüfungsvorleistungen können als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 5 Absatz 2) festgelegt werden.

(3) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, kann die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung (§ 5 Absatz 2) abhängig gemacht werden.

(4) Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltenden Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen und deren Umfänge in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nicht ausgleichbar und müssen bestanden werden.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

(2) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Pflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
FMBMM 1000 Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		6
FMBMM 1200 Intelligente Systeme	2. Semester	Entwurf (80 Std.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		6
FMBMM 2000 Impuls-, Wärme- und Stoffübertragung	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Präsentation (30 Min.)		5		6
FMBMM 3000 Betriebswirtschaftliches Entscheiden	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		6
Vertiefungspflichtmodule der Profillinien Mobilität, Energiesysteme, Moderne Produktion (je 4 Module)	2. Semester					20		28
Vertiefungswahlmodule der Profillinien Mobilität, Energiesysteme, Moderne Produktion (je 4 Module)	2. Semester					20		28
FMBM 9000 Master-Arbeit und Master- Kolloquium								20
Master-Arbeit	3. Semester	siehe FPO			Praktikumsnachweis, 55 ECTS-Punkte an bestandenen Modulprüfungen	24	50	
Master-Kolloquium	3. Semester	siehe FPO			60 ECTS-Punkte an bestandenen Modulprüfungen	6	50	
					Summe	90		100

Vertiefungspflichtmodule/ Vertiefungswahlmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
Vertiefungspflichtmodule Profillinie Mobilität (MO)						20		28
FMBMM 5000 Fahrzeugmanagementsysteme	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	5		7
FMBMM 5010 Fahrzeugsimulation und Fahrversuch	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (30 Std.)	mündliche Prüfung (20 Min.)		5		7
FMBMM 5020 Fahrzeugspezifische Leichtbauwerkstoffe und Leichtbaukonstruktion/ Simulation	2. Semester	Klausur (120 Min.) (2 Teilklausuren a 60 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5	50 50	7
FMBMM 5050 Höhere Technische Festigkeitslehre	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		7
Vertiefungswahlmodule Profillinie Mobilität (4 davon sind auszuwählen)						20		28
FMBB 5000 Mobilitätskonzepte	2. Semester	Präsentation (60 Min.)	Klausur (60 Min.)		nicht wählbar, wenn Modul bereits im Bachelor angerechnet wurde	5		7
FMBMM 5040 Höhere Dynamik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		7
FMBMM 5140 Motorische Brennverfahrensentwicklung	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		FMBB 5120 Kolbenmaschinen, Labor	5		7
FMBMM 5200 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	2. Semester	Präsentation mit Handout (45 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		5		7
ETM 2900 Moderne Methoden der Regelungstechnik	2. Semester	gemäß FPO ETM				5		7
ETM 3320 Geregelte Antriebe-M	2. Semester	gemäß FPO ETM				5		7
FMBMM P05 Entrepreneurship/ Praxis der Unternehmensgründung	2. Semester	Hausarbeit (Businessplan)				5		7

Vertiefungspflichtmodule/ Vertiefungswahlmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
Vertiefungspflichtmodule Profillinie Energiesysteme (ES)						20		28
FMBMM 5100 Computational Fluid Dynamics	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Präsentation (30 Min.)		5		7
FMBMM 5110 Multiphysikalische Simulation elektrochemischer Energiewandler	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Multiphysikalische Computersimulation eines elektrochemischen Energiewandlers	5		7
FMBMM 5120 Regenerative Energietechnik	2. Semester	Präsentation (30 Min.)	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		5		7
FMBMM 5130 Thermochemische Konversion	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation (30 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		5		7
Vertiefungswahlmodule Profillinie Energiesysteme (4 davon sind auszuwählen)						20		28
FMBMM 5140 Motorische Brennverfahrensentwicklung	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		FMBMM 5120 Kolbenmaschinen, Labor	5		7
FMBMM 5180 Projektarbeit	2. Semester	Präsentation (30 Min.) mit wissenschaftlichem Bericht	Präsentation (30 Min.) mit Poster			5		7
FMBMM 5190 Aktuelle Aspekte der Energiesysteme	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)			Belegarbeit (15 Seiten)	5		7
ETM 1700 Solare Systeme	2. Semester	gemäß FPO ETM				5		7
ETM 3000 Windenergieanlagen	2. Semester	gemäß FPO ETM				5		7
ETM 3800 Energie- und Umweltmanagement	2. Semester	gemäß FPO ETM				5		7
REEMM 3100 Hydrogen Technology	2. Semester	gemäß FPO REEMM				5		7
REEMM 3200 Fuel Cell Systems	2. Semester	gemäß FPO REEMM				5		7
FMBMM P05 Entrepreneurship/ Praxis der Unternehmensgründung	2. Semester	Hausarbeit (Businessplan)				5		7

Vertiefungspflichtmodule/ Vertiefungswahlmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
Vertiefungspflichtmodule Profillinie Moderne Produktion (MP)						20		28
FMBMM 5200 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	2. Semester	Präsentation mit Handout (45 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		5		7
FMBMM 5210 Digitalisierung in der Fertigung	2. Semester	Projektarbeit (80 Std.)	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	semesterbegleitendes Referat (30 Min.)	5		7
FMBMM 5220 Quality Engineering	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation (60 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5		7
FMBMM 5230 Simulation in Mechanics and Processes	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit mit Präsentation (116 Std.)			5		7
Vertiefungswahlmodule Profillinie Moderne Produktion (4 davon sind auszuwählen. Die Auswahl kann innerhalb eines Schwerpunktes zur Spezialisierung in diesem Bereich erfolgen, eine freie Auswahl ist ebenfalls möglich.)						20		28
FMBMM P05 Entrepreneurship/ Praxis der Unternehmensgründung	2. Semester	Hausarbeit (Businessplan)				5		7
Module zur Schwerpunktsetzung im Bereich „Gestaltung von Produktionsprozessen“								
FMBMM 5240 Additive Fertigung	2. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	Präsentation (60 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		5		7
FMBMM 5250 Fertigungsmesstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation (60 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5		7
FMBMM 5260 Fügetechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation (60 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5		7
FMBMM 5270 Robotik in der Produktion	2. Semester	Projektarbeit (80 Std.)	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	semesterbegleitendes Referat (30 Min.)	5		7
Module zur Schwerpunktsetzung im Bereich „Konstruktive Gestaltung von Produkten“								
FMBMM 5040 Höhere Dynamik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		7
FMBMM 5050 Höhere Technische Festigkeitslehre	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5		7
FMBMM 5100 Computational Fluid Dynamics	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Präsentation (30 Min.)		5		7
FMBMM 5280 Leichtbauwerkstoffe und Leichtbaukonstruktion/ Simulation	2. Semester	Klausur (120 Min.) (2 Teilklausuren a 60 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5	50	7
							50	

Wahlmodule ¹	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
FMBMM 4700 Studentische Initiativen	3. Semester	Leistungsnachweis			Teilnahme an Sicherheitseinweisung	5		0

¹= Für die Anerkennung des Moduls als Zusatzfach muss die unbenotete Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet werden.

(3) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters entsprechend der Tabellen in Absatz 2 einheitlich geregelt. Auf §§ 10 bis 13a der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen eines Beleges, eines Entwurfes, einer Projekt-, Haus- oder Laborarbeit, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(6) Überschreitet die/der Studierende durch die zusätzliche Auswahl an Vertiefungswahlmodulen die benötigten 20 ECTS-Punkte, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen.

(7) Vertiefungswahlmodule können auch aus anderen Master-Studiengängen gewählt werden, sofern diese im Studienplan (§ 8 Absatz 2 der Studienordnung) aufgeführt sind. Dies ist anhand der Modulkürzel, z. B. ETM, REEMM oder P05, erkennbar. Im Master-Studiengang Maschinenbau erfolgt für diese Module eine Anerkennung von maximal 5 ECTS-Punkten.

(8) Für bereits in einem Bachelor-Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen, deren Inhalt wesentlichen Lehrinhalten und Qualifikationszielen von Modulen des Master-Studiengangs Maschinenbau entsprechen, gilt, dass die erneute Erbringung dieser Prüfungsleistungen nicht möglich ist und das dafür andere Vertiefungswahlmodule gewählt werden müssen. Der Nachweis erfolgt über das Transcript of Records des abgeschlossenen Bachelor-Studiums. Die Entscheidung trifft die oder der Modulverantwortliche.

§ 6

Master-Arbeit und Master-Kolloquium

- (1) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Modulprüfungen (§ 5 Absatz 2) im Umfang von 55 ECTS-Punkten bestanden hat. Somit kann die Modulprüfung für ein Modul noch offen sein. Auf § 20 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zwanzig Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der/dem Erstgutachter/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (3) Das Master-Kolloquium kann nur stattfinden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden wurden. Es soll in der sich aus § 24 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung ergebenden Sprache durchgeführt werden.
- (4) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Alternativ ist die Durchführung als Videokonferenz möglich. Auf § 7 der Ergänzungssatzung Online-Prüfungen ESOP der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen. Über Ausnahmen bezüglich des Kolloquiums an der Hochschule Stralsund entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit allen Gutachter/innen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (5) Die Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums gehen jeweils mit einer Gewichtung von 50% in die Note des Moduls Master-Arbeit und Master Kolloquium ein.
- (6) Nähere Regelungen zur Master-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 7 Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus:

- den gewichteten Noten der Pflicht-, Vertiefungspflicht- und Vertiefungswahlmodul-Prüfungen zu 80 %,
- der Note der Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums zu 20 %.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 5 Absatz 2 zu entnehmen.

§ 8 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Maschinenbau wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen. Im Zeugnis wird zusätzlich zum Studiengang die von den Studierenden gewählte Vertiefungsrichtung aufgeführt.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2024/2025 im Master-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengängen Maschinenbau vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, findet die „Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Stralsund“ vom 28. März 2014, zuletzt geändert durch die „Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund“ vom 02. Februar 2022, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 28. Februar 2028.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die „Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Stralsund“ vom 28. März 2014, zuletzt geändert durch die „Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund“ vom 02. Februar 2022, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 19. Dezember 2023 sowie der Genehmigung des Rektors vom 05. Januar 2024.

Stralsund, den 05. Januar 2024

Der Rektor
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr. Ralph Sonntag

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 25.04.2024 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.